

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Große Anfrage 29  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/7504

### **Situation der befristet Beschäftigten an den Brandenburger Hochschulen**

Wortlaut der Großen Anfrage

Für Brandenburg ist es eine Selbstverständlichkeit seiner sozialpolitischen Verantwortung als Arbeitgeber nachzukommen. LehrerInnen werden verbeamtet, MitarbeiterInnen im Straßenbau haben unbefristete Arbeitsverträge. Aber wie steht es mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und den Beschäftigten der Hochschulen insgesamt in Brandenburg?

Das deutsche Wissenschaftssystem, nicht nur in Brandenburg, ist gekennzeichnet durch eine übermäßige Vielzahl von befristeten und unsicheren Beschäftigungsverhältnissen: Teilweise auch nicht Bezahlung. Der Weg zu einem sicheren Beschäftigungsverhältnis eröffnet sich nur einigen Wenigen und dies auch erst zu einem sehr späten Karrierezeitpunkt mit der Professur.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist sehr daran interessiert zu erfahren, wie sich die Situation in Brandenburg im Einzelnen darstellt und welche Chancen die Landesregierung sieht, um mehr Sicherheit und Sozialverträglichkeit an Brandenburger Hochschulen zu schaffen. Dabei interessiert uns die Situation aller befristet und/oder prekär Beschäftigten, also nicht nur der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und studentischen Hilfskräfte, sondern auch der Beschäftigten in den Hochschulverwaltungen und auch derer, die oft gar nicht offiziell Mitglied der Hochschulen sind: der Lehrbeauftragten und des Dienstleistungspersonals.

Wir fragen die Landesregierung:

#### A) Fragen zu Akademischen MitarbeiterInnen und JuniorprofessorInnen

##### A1) Fragen zu Befristung und Tarif

1. Wie viele Beschäftigte in Lehre und Forschung nach § 47 BbgHG gibt es an den Brandenburger Hochschulen, unter getrennter Ausweisung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.
2. Wie viele Beschäftigte nach § 47 gibt es außer diesen im Umfeld der Hochschulen in Teilkörperschaften und Gliederungen der Hochschulen bzw. Firmen oder Gesellschaften, an denen die Hochschulen Anteile halten, bzw. die im Auftrag der Hochschulen Beschäftigte einstellen? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

3. Unterliegen alle diese Beschäftigten dem TV-L und wie sind sie tariflich eingruppiert? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.
4. Welche außertariflichen Konstruktionen gibt es ggf. und wie viele Beschäftigte sind betroffen? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.
5. Wie viele der unter 1. genannten befristet Beschäftigten sind nach WisszeitVG befristet? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.
6. Wie bewertet die Landesregierung die Eingruppierung von Lehrkräften nach der Richtlinie der Tarifgemeinschaft der Länder insbesondere an den Fachhochschulen? Nachdem eine Einigung der Tarifparteien über eine bessere Vergütung von Lehrkräften gescheitert ist – wie beabsichtigt die Landesregierung hiermit umzugehen?
7. Wie ist das Zahlenverhältnis der Geschlechter unter den akademischen MitarbeiterInnen und den Lehrkräften für besondere Aufgaben? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.
8. Wie ist das Zahlenverhältnis von befristet beschäftigten akademischen MitarbeiterInnen zu unbefristet beschäftigten akademischen MitarbeiterInnen an Brandenburger Hochschulen, auch bezogen auf das Geschlecht der MitarbeiterInnen? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.
9. Wie viele der akademischen MitarbeiterInnen sind als Promotionsstudierende eingeschrieben? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.
10. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2010, 2011 und 2012 an den Brandenburger Hochschulen die nach WisszeitVG zulässige Höchstdauer der so genannten „Qualifikationsphase“ unter Anwendung der so genannten „familienpolitischen Komponente“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG) ausgedehnt? Bitte nach Hochschulen und Jahren getrennt ausweisen.
11. In wie vielen Fällen wurde im selben Zeitraum von einer weiteren Beschäftigung in der Qualifikationsphase abgesehen, da die reguläre zulässige Höchstdauer nach WisszeitVG erreicht war? Bitte nach Hochschulen und Jahren getrennt ausweisen.
12. Wie viele WissenschaftlerInnen scheiden nach Erkenntnissen oder Einschätzung der Landesregierung jährlich aus der Qualifikationsphase aus, ohne das angestrebte Qualifikationsziel erreicht zu haben, weil die Höchstbeschäftigungsdauer nach WisszeitVG erreicht ist? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.
13. Wie viele Beschäftigte scheiden insgesamt jährlich aus den Hochschulen aus, weil die Höchstbeschäftigungsdauer nach WisszeitVG erreicht ist?

A2) Fragen zur Teilzeitbeschäftigung von akademischen MitarbeiterInnen

14. Wie viele der akademischen MitarbeiterInnen und Lehrkräften mit besonderen Aufgaben arbeiten
- Bis zu 20 WS
  - 20-30 WS
  - > 30 WS/Vollzeit? Bitte nach Hochschulen und befristet/unbefristet ausweisen.
15. Wie ist die Verteilung der Wochenarbeitszeit der akademischen MitarbeiterInnen und Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben nach Studiengängen bzw. Fachbereichen? Sollte eine Ungleichverteilung ersichtlich sein, wie bewertet die Landesregierung diese? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.
16. Wie ist die Verteilung von Voll- und Teilzeitbeschäftigungen (bis zu 20 Wochenstunden, 20-30, über 30 bis Vollzeit) bezogen auf das Geschlecht der MitarbeiterInnen? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

### A3) Fragen zu Vertragslaufzeiten und Finanzierung

17. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse von akademischen MitarbeiterInnen an den Brandenburger Hochschulen werden haushaltsfinanziert, wie viele über den Hochschulpakt 2020 bzw. Zielvereinbarungen, wie viele über Drittmittel nach Definition des Bundesamtes für Statistik? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.
18. Gibt es Erkenntnisse über von akademischen MitarbeiterInnen tatsächlich geleistete Arbeitsstunden über die vertraglich vereinbarte Stundenzahl hinaus? Wenn ja, ist eine überdurchschnittliche Überstundenbelastung bei akademischen MitarbeiterInnen in Teilzeit ersichtlich?
19. Wie lang sind die Vertragslaufzeiten von befristet beschäftigten akademischen MitarbeiterInnen an Brandenburger Hochschulen mindestens, durchschnittlich und maximal je nach Hochschule und Fachbereich, auch bezogen auf das Geschlecht der MitarbeiterInnen?
20. Gibt es Unterschiede zwischen den Vertragslaufzeiten von akademischen MitarbeiterInnen auf Qualifikations- und Drittmittelstellen? Wenn ja, wie gestalten sich diese?
21. Wie sind Mindestvertragslaufzeiten für akademische MitarbeiterInnen an den einzelnen Hochschulen geregelt (1 Monat, 1 Semester, ähnliches)?

### A4) Fragen zu JuniorprofessorInnen

22. Wie viele Juniorprofessorinnen und -professoren gibt es an den Brandenburger Hochschulen, verteilt nach Geschlechtern und auf die einzelnen Hochschulen?

23. Wie viele JuniorprofessorInnen sind überhaupt in Brandenburg seit Einführung berufen worden?
24. Wieviele Stellen für Juniorprofessuren sind den jeweiligen Hochschulen zugewiesen? Wie sind diese tatsächlich besetzt (mit JP/anderweitig/unbesetzt)?
25. Wie viele JuniorprofessorInnen wurden an den Brandenburger Hochschulen nach ihrer Juniorprofessur weiter beschäftigt?
26. Wie viele JuniorprofessorInnen sind während ihrer Vertragslaufzeit wegberufen worden?
27. Wie häufig wurde mit tenure track ausgeschrieben und wie häufig wurden Juniorprofessuren in planmäßige Professuren überführt?
28. Wie bewertet die Landesregierung das Modell der Juniorprofessur?

#### B) Fragen zu studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften

##### B1) Fragen zu der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von SHKs und WHKs

29. Wie viele Studierende stehen an den einzelnen Brandenburger Hochschulen jeweils in Beschäftigungsverhältnissen, erhalten Honorare für Tätigkeiten z.B. im Rahmen von Werkverträgen oder führen arbeitsförmige Tätigkeiten unentgeltlich aus, z.B. als Praktikum? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.
30. Wie viele wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte werden insgesamt an Brandenburger Universitäten beschäftigt und wie viele davon sind als Studierende eingeschrieben? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.
31. Wie viele wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte werden insgesamt an Brandenburger Fachhochschulen beschäftigt und wie viele davon sind als Studierende eingeschrieben? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.
32. Wie ist das Geschlechterverhältnis unter den eingeschriebenen und nicht eingeschriebenen wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften an den Brandenburger Hochschulen? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.
33. Wie viele studentische und andere wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte gibt es außer diesen an den Brandenburger Hochschulen, im Umfeld der Hochschulen, in Teilkörperschaften und Gliederungen der Hochschulen bzw. Firmen oder Gesellschaften, an denen die Hochschulen Anteile halten, bzw. die im Auftrag der Hochschulen Beschäftigte einstellen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.
34. Wie viele studentische Hilfskräfte werden jeweils in der Lehre, in der Forschung oder für verwaltungstechnische oder für sonstige Tätigkeiten an

den genannten Institutionen eingesetzt? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

## B2) Fragen zu den Beschäftigungsverhältnissen von SHKs und WHKs

35. Welche arbeitsrechtlichen Konstrukte, Konditionen und vertraglichen Regelungen gibt es für die Beschäftigungsverhältnisse von wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften bzw. anderen Beschäftigungs- und Vertragsverhältnissen von Studierenden an den Hochschulen bzw. unter 33. genannten Institutionen? Gibt es einzuhaltende Mindeststandards?
36. Wie hoch sind die Stundensätze für wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte und studentische Hilfskräfte und evtl. andere studentische Arbeitsverhältnisse an den einzelnen Hochschulen? Wenn es unterschiedliche Sätze gibt: In welcher Bandbreite bewegen sich diese an den einzelnen Hochschulen und nach welchen Kriterien entscheidet sich die Höhe der Bezahlung in der Regel?
37. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften an den Brandenburger Hochschulen werden haushaltsfinanziert, wie viele über den Hochschulpakt bzw. Zielvereinbarungen, wie viele über Drittmittel nach Definition des Bundesamtes für Statistik?
38. Welche Mindestbeschäftigungsdauer für studentische Beschäftigte gibt es an den genannten Institutionen? Wie sind Mindestvertragslaufzeiten für SHKs und WHKs an den einzelnen Hochschulen geregelt (1 Monat, 1 Semester, ähnliches)?
39. Wie lang ist die durchschnittliche Beschäftigungsdauer für studentische Beschäftigte an den einzelnen Brandenburger Hochschulen pro individuellem Arbeitsvertrag und wie hoch ist die Gesamtbeschäftigungsdauer im Durchschnitt?
40. Welche Länge der Beschäftigung in Monaten gibt es für studentische Beschäftigte an den einzelnen, unter 33. genannten Institutionen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.
41. Wenn die Beschäftigungsdauer weniger als ein Semester beträgt: Erfolgt eine Wiederbesetzung der Positionen in oben genannten Beschäftigungsverhältnissen nach Ablauf der vorlesungsfreien Zeit oder eines ähnlichen Zeitraumes? Wie häufig kommt das vor?
42. Gibt es einen Mindeststundenumfang pro Woche bzw. Monat für studentische Beschäftigte an den Hochschulen und den unter 33. genannten Institutionen? Wenn ja, wie hoch ist dieser jeweils? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.
43. Wie gestaltet sich der tatsächliche wöchentliche bzw. monatliche

Stundenumfang für Beschäftigungsverhältnisse von Studierenden an den Brandenburger Hochschulen und den unter 33. genannten Institutionen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

44. Wie wird der gesetzliche Urlaubsanspruch für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an den Brandenburger Hochschulen und den unter 33. genannten Institutionen umgesetzt? Wie viel bezahlten Urlaub nehmen studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Durchschnitt im Jahr? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.
45. Wie wird der Anspruch der studentischen Beschäftigten an den Brandenburger Hochschulen und den unter 33. genannten Institutionen auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vollzogen? Welche konkreten Regelungen gibt es, gelten diese für alle SHKs und WHKs und evtl. andere studentische Beschäftigte gleichermaßen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.
46. Wie wird an Brandenburger Hochschulen zwischen wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften mit Hochschulabschluss und akademischen MitarbeiterInnen in der Qualifikationsphase unterschieden hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgabengebiete, hinsichtlich ihrer erreichten und angestrebten Qualifikation und hinsichtlich ihrer Beschäftigungsdauer? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.
47. Nach welchen Regelungen wird entschieden, ob ein Arbeitsvertrag als WHK oder als akademische MitarbeiterIn ausgestellt wird?
48. Gibt es Erkenntnisse zu Verbleib und Berufsperspektiven von wissenschaftlichen Hilfskräften? Wenn ja, welche? Sollte es darüber keine Erkenntnisse geben, wie bewertet die Landesregierung dies?
49. Wie ist der Verhandlungsstand für einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte nach Berliner Modell? Wie steht die Landesregierung zu einem Tarifvertrag für studentische Beschäftigte und wie bewertet sie den Tarifvertrag für studentische Beschäftigte im Land Berlin?

### C) Fragen zur Situation der Lehrbeauftragten

50. Wie viele Lehrbeauftragte gibt es an den einzelnen Brandenburger Hochschulen jeweils, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen? Bitte auch nach Hochschulen aufschlüsseln.
51. Mit welchem SWS-Umfang werden jeweils an die Lehrbeauftragten der Hochschulen Lehraufträge ausgestellt?
- Bis 2 SWS
  - bis 4 SWS
  - 4- 6 SWS
  - > 6 SWS?
- Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

52. Wie viele Lehrbeauftragte erhalten Lehraufträge für 1 Semester, für 2 Semester, für 3 Semester oder für 4 Semester und mehr in Folge an den Brandenburger Hochschulen? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.
53. Wie steht es mit dem zahlenmäßigen Geschlechterverhältnis der Brandenburger Lehrbeauftragten?
54. Welche Lehrauftragssätze werden an den einzelnen Hochschulen gezahlt? Wie häufig werden die jeweiligen Lehrauftragssätze prozentual gezahlt?
55. Wenn es unvergütete Lehraufträge geben sollte: Welche Gründe sind bekannt, aus denen Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten?
56. Wie schätzt die Landesregierung die Lebenssituation von Brandenburger Lehrbeauftragten ein, die nicht auf ihre Vergütung verzichten? Wenn Lehraufträge für den überwiegenden Teil Nebenerwerb sein sollten, wie bestreiten diese Lehrbeauftragten ihren Lebensunterhalt?
57. Werden Lehraufträge auch für Lehrveranstaltungen in Pflichtmodulen von grundständigen Studiengängen vergeben? Wenn ja, in welchem Umfang?
58. Wie viele der Lehrbeauftragten sind eingeschriebene Promotionsstudierende? Bitte aufschlüsseln nach einzelnen Hochschulen.

#### D) Fragen zu befristet Beschäftigten in der Verwaltung

59. Wie groß ist der prozentuale und absolute Anteil von befristet Beschäftigten in den zentralen und dezentralen Hochschulverwaltungen der einzelnen Hochschulen und den in 33. genannten Institutionen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.
60. Wie viele davon werden nach WisszeitVG befristet beschäftigt und wie viele mit anderen Befristungsgründen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.
61. Wie viele Beschäftigungsverhältnisse von MitarbeiterInnen an den Brandenburger Hochschulen und den in 33. genannten Institutionen werden haushaltsfinanziert, wie viele über den Hochschulpakt bzw. Zielvereinbarungen, wie viele über Drittmittel nach Definition des Bundesamtes für Statistik? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.
62. Wie hoch ist der Frauen- bzw. Männeranteil bei den befristet Beschäftigten in den Verwaltungen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

63. Wie viele der MitarbeiterInnen in der zentralen und dezentralen Verwaltung der Hochschulen arbeiten bis zu 20 Wochenstunden, wie viele 20-30 WS, > 30 WS/Vollzeit? Bitte nach Hochschulen und befristet/unbefristet ausweisen.
64. Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten in den Verwaltungen der Brandenburger Hochschulen seit 2000 entwickelt, bezogen auf die Gesamtzahl, die Zahl der befristet, der unbefristet Beschäftigten und bezogen auf die Art der Finanzierung nach Haushaltsmitteln, Hochschulpakt/Zielvereinbarungen und Drittmitteln? Bitte aufschlüsseln nach einzelnen Hochschulen.

#### E) Fragen zu sonstigen befristeten und/oder gering vergüteten Beschäftigungsverhältnissen

65. Werden an den Brandenburger Hochschulen PraktikantInnen beschäftigt, z.B. in der Verwaltung? Wenn PraktikantInnen beschäftigt werden, wie viele wurden an den jeweiligen Hochschulen im vergangenen Jahr beschäftigt?
66. Wenn PraktikantInnen beschäftigt werden, erhalten sie eine Vergütung und in welcher Höhe werden Praktika vergütet?
67. Beschäftigen die Brandenburger Hochschulen, oder Organisationen bzw. Unternehmen, Gesellschaften oder Teilkörperschaften der Hochschulen, an denen die Hochschulen beteiligt sind, MAE-Kräfte (sog. 1-€-Jobs)? Wenn ja, wie viele MAE-Kräfte, in welchen Tätigkeitsfeldern werden sie beschäftigt und wie ist das Geschlechterverhältnis? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.
68. Gibt es unter den Beschäftigten der Brandenburger Hochschulen und unter 33. genannten Institutionen ALG2-AufstockerInnen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln. Wenn ja, arbeiten sie in Forschung und Lehre oder in der Verwaltung, wie viele sind es, arbeiten sie in Voll- oder Teilzeit, wie ist das zahlenmäßige Geschlechterverhältnis?
69. Werden die Beschäftigten der Unternehmen, Gesellschaften, Teilkörperschaften etc., die im Auftrag der Hochschulen bzw. für die Hochschulen in den Bereichen Kantine, Sicherheitspersonal, Reinigung, Landschaftspflege tätig werden, nach Tarif bezahlt bzw. ist die tarifliche Vergütung Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit den Hochschulen?
70. Zahlen alle Brandenburger Hochschulen und die in 33. genannten Institutionen einen Mindestlohn nach Brandenburger Vergabegesetz? Wenn nein, wie viele Beschäftigte sind betroffen, in welchen Bereichen werden sie eingesetzt und wie bewertet die Landesregierung dies? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

#### F) Fragen zu befristeten Professuren

71. Wie viele der erstberufenen ProfessorInnen an den Brandenburger Hochschulen werden befristet eingestellt? Bitte nach Geschlecht und einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.
72. Wie viele der Verträge dieser ProfessorInnen wurden seitdem entfristet? Wie groß ist der Anteil derer, die nach Auslaufen der Befristung nicht weiter beschäftigt wurden?
73. Wie viele Vertretungsprofessuren wurden seit 2009 jährlich besetzt? Wie ist die durchschnittliche Beschäftigungsdauer? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln

## **Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Große Anfrage wie folgt:**

Vorbemerkung:

Im deutschen Hochschulsystem sind wissenschaftsspezifische Beschäftigungsverhältnisse und Befristungsmöglichkeiten von Arbeitsverhältnissen in Lehre und Forschung nicht nur üblich, sondern auch in weitem Umfang notwendig. Jungen Menschen, die eine Karriere in der Wissenschaft anstreben, sind sich dieser Rahmenbedingungen bewusst. Mit den bestehenden Befristungsmöglichkeiten wird ein immer wieder wechselnder Personalkörper im wissenschaftlichen Mittelbau sichergestellt, der für die stetige Erneuerung und Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung unerlässlich ist. Zu beachten ist darüber hinaus, dass insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Qualifikationsphase befristete Stellen vorzuhalten sind, um ein Nachrücken von Promovierenden und Habilitierenden zu ermöglichen.

Die Landesregierung prüft gegenwärtig, wie die Konditionen für befristete Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen verfügbarer finanzieller und personeller Ressourcen so auszugestaltet sind, dass die Bedürfnisse und Interessen sowohl des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch der Hochschulen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere ist insoweit an Mindestlaufzeiten für befristete Beschäftigungsverhältnisse zu denken.

Zu den Personalkategorien ist anzumerken, dass die nach § 47 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) an den Hochschulen tätigen Personen als akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnet werden. Sowohl die früheren Lehrkräfte für besondere Aufgaben als auch ehemalige wissenschaftliche und/oder künstlerische Mitarbeiter/innen fallen unter diese Kategorie. Einige Fragen dieser Großen Anfrage beziehen sich auf diese Personalkategorien, z. T. unter Benennung der nicht mehr gültigen Bezeichnungen. Insofern wurde bei der Beantwortung wie folgt verfahren.

- Wird nach akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefragt, stellt die Antwort immer auf die Gesamtheit dieser ab.
- Wird nach akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben gefragt, sind bei der Anzahl der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Lehrkräfte mit enthalten (sofern nicht im Einzelfall anders dargestellt). Die gesondert ausgewiesenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben stellen dann eine Teilmenge der Gesamtheit dar.

Zudem unterscheidet das BbgHG nicht zwischen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften, sondern erfasst in § 57 unter dem Begriff der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte alle Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium oder fortgeschrittene Studierende. Lediglich die Richtlinien des

Landes Brandenburg über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28.07.2008 differenzieren nach

- a) wissenschaftlichen Hilfskräften mit abgeschlossener Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O oder mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der akkreditiert ist,
- b) wissenschaftlichen Hilfskräften mit Fachhochschulabschluss oder mit Bachelor-Abschluss oder mit Master-Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang, der nicht akkreditiert ist, und
- c) wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Buchstaben a und b (studentische Hilfskräfte).

Sämtliche nachfolgenden statistischen Angaben sind im Rahmen einer gesonderten Abfrage bei den Hochschulen ermittelt worden, da sie unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der Hochschulen fallen und nicht nach dem Statistikgesetz erfasst werden. Es handelt sich um aktuelle Daten (ohne Stichtag) aus den hochschulspezifischen Personalstatistiken.

In der nachfolgenden Beantwortung der Großen Anfrage werden folgende Abkürzungen verwendet:

AkaMi	Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
BbgHG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg
BbgVergG	Brandenburgisches Vergabegesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BTUC	Brandenburgische Technische Universität Cottbus (ehemalige)
BTUCS	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
EUV	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
FHB	Fachhochschule Brandenburg
FHP	Fachhochschule Potsdam
HFF	Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
HL	Hochschule Lausitz (FH) (ehemalige)
HNEE	Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH)
MAE	Mehraufwandsentschädigung
LfbA	Lehrkräfte für besondere Aufgaben
SGB	Sozialgesetzbuch
THWi	Technische Hochschule Wildau (FH)
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
UNIP	Universität Potsdam

## **A) Fragen zu Akademischen MitarbeiterInnen und JuniorprofessorInnen**

### **A1) Fragen zu Befristung und Tarif**

Frage 1:

Wie viele Beschäftigte in Lehre und Forschung nach § 47 BbgHG gibt es an den Brandenburger Hochschulen, unter getrennter Ausweisung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 1:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Anzahl der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AkaMi)	davon Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA)
BTUCS	711	47
EUV	229	10
UNIP	1.374	83
HFF	35	4
FHB	85	7
HNEE	80	11
FHP	84	7
THWi	128	5
Gesamt	2.726	174

Frage 2:

Wie viele Beschäftigte nach § 47 gibt es außer diesen im Umfeld der Hochschulen in Teilkörperschaften und Gliederungen der Hochschulen bzw. Firmen oder Gesellschaften, an denen die Hochschulen Anteile halten, bzw. die im Auftrag der Hochschulen Beschäftigte einstellen? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 2:

Die folgenden Antworten beziehen sich ausschließlich auf Arbeitsverhältnisse, die unmittelbar mit den Hochschulen bestehen. Nur diese unterliegen der Rechts- bzw. Fachaufsicht der Landesregierung und nur für diese besteht daher eine körperschaftliche Verantwortung der Landesregierung im Sinne des parlamentarischen Fragerechts.

Frage 3:

Unterliegen alle diese Beschäftigten dem TV-L und wie sind sie tariflich eingruppiert? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 3:

Akademische Mitarbeiter nach § 47 BbgHG fallen unter den Anwendungsbereich des TV-L. Ihre Eingruppierung ist abhängig von den übertragenen Aufgaben, ihrem jeweiligen Hochschulabschluss und ggf. dem Einsatz an einer Universität oder Fachhochschule.

Hochschule	Eingruppierung
BTUCS	E 9 – E 14
EUV	E 12 – E 14
UNIP	E 13 - E 15
HFF	E 13
FHB	E 9, E 11 – E 14
HNEE	E 10 – E 14
FHP	E 9 – E 14
THWi	E 10 – E 14

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4:

Welche außertariflichen Konstruktionen gibt es ggf. und wie viele Beschäftigte sind betroffen? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 4:

Für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Aufgaben einer ehemaligen Lehrkraft für besondere Aufgaben gelten als außertarifliche Regelungen die Richtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder für die Eingruppierung der nicht von der Entgeltordnung zum TV-L erfassten Beschäftigten im Tarifgebiet Ost. Hinsichtlich der Anzahl der Betroffenen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5:

Wie viele der unter 1. genannten befristet Beschäftigten sind nach WisszeitVG befristet? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 5:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Anzahl der befristet Beschäftigten nach WissZeitVG
BTUCS	594,0
EUV	197,0
UNIP	1.067,0
HFF	31,0
FHB	70,5
HNEE	0,0
FHP	28,0
THWi	104,0
Gesamt	2.091,5

Frage 6:

Wie bewertet die Landesregierung die Eingruppierung von Lehrkräften nach der Richtlinie der Tarifgemeinschaft der Länder insbesondere an den Fachhochschulen? Nachdem eine Einigung der Tarifparteien über eine bessere Vergütung von Lehrkräften gescheitert ist – wie beabsichtigt die Landesregierung hiermit umzugehen?

Zu Frage 6:

Die in der Tarifeinigung vom 1. März 2009 vereinbarten Tarifverhandlungen über eine neue Entgeltordnung konnten mit Ausnahme des Bereiches der Lehrkräfte im Laufe des Jahres 2012 erfolgreich abgeschlossen werden. Das Land Brandenburg setzt sich weiterhin dafür ein, dass die Eingruppierung der Lehrkräfte - soweit wie rechtlich und tatsächlich möglich - in einem Flächentarifvertrag durch die TdL geregelt wird. Bis dahin erfolgt die Eingruppierung der Lehrkräfte nach den Regeln der jeweils einschlägigen Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (§ 7 der TdL-Satzung).

Frage 7:

Wie ist das Zahlenverhältnis der Geschlechter unter den akademischen MitarbeiterInnen und den Lehrkräften für besondere Aufgaben? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 7:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	AkaMi			davon LfbA		
	Gesamt	davon weiblich	davon männlich	Gesamt	davon weiblich	davon männlich

Hochschule	AkaMi			davon LfbA		
	Gesamt	davon weiblich	davon männlich	Gesamt	davon weiblich	davon männlich
BTUCS	711	218	493	47	22	25
EUV	229	118	111	10	7	3
UNIP	1.374	644	730	83	52	31
HFF	35	16	19	4	2	2
FHB	85	35	50	7	0	7
HNEE	80	37	43	11	5	6
FHP	84	41	43	7	2	5
THWi	128	31	97	5	1	4
Gesamt	2.726	1.140	1.586	174	91	83

Frage 8:

Wie ist das Zahlenverhältnis von befristet beschäftigten akademischen MitarbeiterInnen zu unbefristet beschäftigten akademischen MitarbeiterInnen an Brandenburger Hochschulen, auch bezogen auf das Geschlecht der MitarbeiterInnen? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 8:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	AkaMi (insgesamt)	davon unbefristet		davon befristet	
		weiblich	männlich	weiblich	männlich
BTUCS	711,0	37,0	68,0	181,0	425,0
EUV	229,0	10,0	13,0	108,0	98,0
UNIP	1.374,0	133,0	151,0	511,0	579,0
HFF	35,0	0,0	0,0	16,0	19,0
FHB	85,0	4,5	7,0	30,5	43,0
HNEE	80,0	4,0	6,0	33,0	37,0
FHP	84,0	9,0	13,0	32,0	30,0
THWi	128,0	1,0	9,0	30,0	88,0
Gesamt	2.726,0	198,5	267,0	941,5	1.319,0

Frage 9:

Wie viele der akademischen MitarbeiterInnen sind als Promotionsstudierende eingeschrieben? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 9:

Hierzu können keine Angaben gemacht werden. Gem. § 13 Abs. 8 BbgHG dürfen von Promotionsstudierenden nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die insbesondere für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen und für die Hochschulplanung erforderlich sind. Daten zum Arbeitgeber sind hierfür nicht erforderlich. Ob ein Arbeitnehmer promoviert, wird von den Arbeitnehmer-Stammdaten nicht erfasst. Eine theoretisch mögliche Verknüpfung der Immatrikulations- und der Arbeitnehmer-Stammdaten wird von den Hochschulen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in systematischer Weise vorgenommen.

Frage 10:

In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2010, 2011 und 2012 an den Brandenburger Hochschulen die nach WisszeitVG zulässige Höchstdauer der so genannten „Qualifikationsphase“ unter Anwendung der so genannten „familienpolitischen Komponente“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG) ausgedehnt? Bitte nach Hochschulen und Jahren getrennt ausweisen.

Zu Frage 10:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	2010	2011	2012
BTUCS	22	17	42
EUV	0	1	1
UNIP	18	23	28
HFF	2	3	3
FHB	0	0	0
HNEE	0	0	0
FHP	3	0	1
THWi	0	0	0
Gesamt	45	44	75

Frage 11:

In wie vielen Fällen wurde im selben Zeitraum von einer weiteren Beschäftigung in der Qualifikationsphase abgesehen, da die reguläre zulässige Höchstdauer nach WisszeitVG erreicht war? Bitte nach Hochschulen und Jahren getrennt ausweisen.

Zu Frage 11:

Die Hochschulen führen hierzu keine Statistik. Daher sind keine validen Angaben möglich.

Frage 12:

Wie viele WissenschaftlerInnen scheiden nach Erkenntnissen oder Einschätzung der Landesregierung jährlich aus der Qualifikationsphase aus, ohne das angestrebte Qualifikationsziel erreicht zu haben, weil die Höchstbeschäftigungsdauer nach WisszeitVG erreicht ist? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 12:

Die Hochschulen führen hierzu keine Statistik. Daher sind keine validen Angaben möglich.

Frage 13:

Wie viele Beschäftigte scheiden insgesamt jährlich aus den Hochschulen aus, weil die Höchstbeschäftigungsdauer nach WisszeitVG erreicht ist?

Zu Frage 13:

Die Hochschulen führen hierzu keine Statistik. Daher sind keine validen Angaben möglich.

## **A2) Fragen zur Teilzeitbeschäftigung von akademischen MitarbeiterInnen**

Frage 14:

Wie viele der akademischen MitarbeiterInnen und Lehrkräften mit besonderen Aufgaben arbeiten

- Bis zu 20 WS
- 20-30 WS
- > 30 WS/Vollzeit? Bitte nach Hochschulen und befristet/unbefristet ausweisen.

Zu Frage 14:

Die Angaben hierzu sind der in Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Frage 15:

Wie ist die Verteilung der Wochenarbeitszeit der akademischen MitarbeiterInnen und Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben nach Studiengängen bzw. Fachbereichen? Sollte eine Ungleichverteilung ersichtlich sein, wie bewertet die Landesregierung diese? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 15:

Die Angaben hierzu sind der in Anlage 2 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Frage 16:

Wie ist die Verteilung von Voll- und Teilzeitbeschäftigungen (bis zu 20

Wochenstunden, 20-30, über 30 bis Vollzeit) bezogen auf das Geschlecht der MitarbeiterInnen? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 16:

Die Angaben hierzu sind der in Anlage 3 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

### A3) Fragen zu Vertragslaufzeit und Finanzierung

Frage 17:

Wie viele Beschäftigungsverhältnisse von akademischen MitarbeiterInnen an den Brandenburger Hochschulen werden haushaltsfinanziert, wie viele über den Hochschulpakt 2020 bzw. Zielvereinbarungen, wie viele über Drittmittel nach Definition des Bundesamtes für Statistik? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 17:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass diese Angaben nicht deckungsgleich zur Antwort auf Frage 1 sind, da hier nach den Beschäftigungsverhältnissen und nicht nach der Personenzahl gefragt wird.

Hochschule	Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse				
	Haushaltsfinanziert	Hochschulpakt 2020	Zielvereinbarungen	Drittmittel	Gesamt
BTUCS*	220,0	57,0	6,0	326,0	609,0
EUV	156,0	21,0	3,0	49,0	229,0
UNIP	861,0	49,0	4,0	638,0	1.552,0
HFF	22,0	13,0	0,0	7,0	42,0
FHB	16,0	1,5	2,5	57,0	77,0
HNEE	5,0	4,0	1,0	59,0	69,0
FHP	21,0	7,0	6,0	43,0	77,0
THWi	20,0	8,0	5,0	95,0	128,0
Gesamt	1.321,0	160,5	27,5	1.274,0	2.783,0

\* Bei den Angaben der BTUCS handelt es sich nicht um Beschäftigungsverhältnisse, sondern um Vollzeitäquivalente.

Frage 18:

Gibt es Erkenntnisse über von akademischen MitarbeiterInnen tatsächlich geleistete Arbeitsstunden über die vertraglich vereinbarte Stundenzahl hinaus? Wenn ja, ist eine überdurchschnittliche Überstundenbelastung bei akademischen

MitarbeiterInnen in Teilzeit ersichtlich?

Zu Frage 18:

Die Hochschulen führen hierzu keine Statistik. Daher sind keine validen Angaben möglich.

Frage 19:

Wie lang sind die Vertragslaufzeiten von befristet beschäftigten akademischen MitarbeiterInnen an Brandenburger Hochschulen mindestens, durchschnittlich und maximal je nach Hochschule und Fachbereich, auch bezogen auf das Geschlecht der MitarbeiterInnen?

Zu Frage 19:

Die Angaben hierzu sind der in Anlage 4 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Frage 20:

Gibt es Unterschiede zwischen den Vertragslaufzeiten von akademischen MitarbeiterInnen auf Qualifikations- und Drittmittelstellen? Wenn ja, wie gestalten sich diese?

Zu Frage 20:

Die Vertragslaufzeiten haushaltsfinanzierter akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG. Bei drittmittelbeschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richten sich die Vertragslaufzeiten grundsätzlich nach dem Zeitraum, für den diese Mittel zur Verfügung stehen. Dies können Zeiträume von wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren sein.

Frage 21:

Wie sind Mindestvertragslaufzeiten für akademische MitarbeiterInnen an den einzelnen Hochschulen geregelt (1 Monat, 1 Semester, ähnliches)?

Zu Frage 21:

Der Senat der UNIP hat am 11. Juli 2012 Mindestlaufzeiten befristeter Arbeitsverträge akademischer Mitarbeiter/innen und wissenschaftlicher Hilfskräfte beschlossen. Danach werden

- a) akademische Mitarbeiter/innen, die aus Haushaltsmitteln finanziert werden, bei der Ersteinstellung mindestens für die Dauer von zwei Jahren,
- b) akademische Mitarbeiter/innen, die aus Dritt- oder Sondermitteln finanziert werden, für die Laufzeit der bewilligten Mittel bzw. mindestens für zwei Jahre, wenn die Laufzeit der bewilligten Mittel zwei Jahre übersteigt, und

c) wissenschaftliche Hilfskräfte bei der Ersteinstellung mindestens für die Dauer von sechs Monaten bzw. für die Laufzeit der Bewilligung der Dritt- oder Sondermittel eingestellt.

Für aus Mitteln des Studienplatzerweiterungsprogramms, dem Hochschulpakt 2020 und der Zielvereinbarungen finanzierte Verträge gibt es gleichfalls Mindestlaufzeiten.

Die Mindestlaufzeit befristeter Arbeitsverträge an der HFF beträgt wegen der Spezifik als Kunsthochschule vier Jahre.

Dies gilt vorbehaltlich entgegenstehender befristungsrechtlicher Regelungen.

An den übrigen Hochschulen gibt es hierzu keine Regelungen.

#### **A4) Fragen zu JuniorprofessorInnen**

Frage 22:

Wie viele Juniorprofessorinnen und -professoren gibt es an den Brandenburger Hochschulen, verteilt nach Geschlechtern und auf die einzelnen Hochschulen?

Zu Frage 22:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Universität	Anzahl der Juniorprofessorinnen und -professoren*		
	weiblich	männlich	Gesamt
BTUCS	0	3	3
EUV	5	3	8
UNIP	8	7	15
Gesamt	13	13	26

\* einschl. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die im Rahmen gemeinsamer Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder im Rahmen von Stiftungsprofessuren an die Hochschule berufen wurden

Frage 23:

Wie viele JuniorprofessorInnen sind überhaupt in Brandenburg seit Einführung berufen worden?

Zu Frage 23:

An den Universitäten im Land Brandenburg wurden seit Einführung dieser Personalkategorie insgesamt 74 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren berufen.

Frage 24:

Wie viele Stellen für Juniorprofessuren sind den jeweiligen Hochschulen zugewiesen? Wie sind diese tatsächlich besetzt (mit JP/anderweitig/unbesetzt)?

Zu Frage 24:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (ohne gemeinsame Berufungen und Stiftungsprofessuren):

Universität	Plan	mit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren besetzt	anderweitig	unbesetzt
BTUCS	22	3	0	19
EUV	27	8	18	1
UNIP	42	10	31	1
Gesamt	91	21	49	21

Frage 25:

Wie viele JuniorprofessorInnen wurden an den Brandenburger Hochschulen nach ihrer Juniorprofessur weiter beschäftigt?

Zu Frage 25:

An den genannten Universitäten wurden insgesamt 19 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weiterbeschäftigt.

Frage 26:

Wie viele JuniorProfessorInnen sind während ihrer Vertragslaufzeit wegberufen worden

Zu Frage 26:

Von den genannten Universitäten wurden insgesamt 20 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wegberufen.

Frage 27:

Wie häufig wurde mit tenure track ausgeschrieben und wie häufig wurden Juniorprofessuren in planmäßige Professuren überführt?

Zu Frage 27:

Insgesamt wurden an den Universitäten im Land Brandenburg 14 Professuren mit einer Tenure-Track-Option ausgeschrieben. Bisher wurden 12 Juniorprofessorinnen und -professoren in planmäßige Professuren überführt. In weiteren Fällen ist die Juniorprofessurphase noch nicht abgeschlossen.

Frage 28:

Wie bewertet die Landesregierung das Modell der Juniorprofessur?

Zu Frage 28:

Die Einrichtung von Juniorprofessuren hat sich zu einem guten Instrument der Nachwuchsförderung und zu einem anerkannten wissenschaftlichen Karriereweg entwickelt. Juniorprofessoren erhalten frühzeitig eigene Verantwortung in Forschung und Lehre, die Möglichkeit ihrer Berufung solle daherverstärkt genutzt werden. Zudem soll die Zahl der Tenure-Track-Optionen erhöht werden, um die besten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler frühzeitig durch klare Karriereperspektiven an das Land Brandenburg zu binden.

## **B) Fragen zu studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften**

### **B1) Fragen zu der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von SHKs und WHKs**

Frage 29:

Wie viele Studierende stehen an den einzelnen Brandenburger Hochschulen jeweils in Beschäftigungsverhältnissen, erhalten Honorare für Tätigkeiten z.B. im Rahmen von Werkverträgen oder führen arbeitsförmige Tätigkeiten unentgeltlich aus, z.B. als Praktikum? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 29:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Anzahl
BTUCS	473
EUV	166
UNIP	1.171
HFF	46
FHB	48
HNEE	105
FHP	98
THWi	124
Gesamt	2.231

Anzumerken ist, dass bei Praktikanten der Ausbildungszweck im Vordergrund steht.

Frage 30:

Wie viele wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte werden insgesamt an Brandenburger Universitäten beschäftigt und wie viele davon sind als Studierende eingeschrieben? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.

Frage 31:

Wie viele wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte werden insgesamt an Brandenburger Fachhochschulen beschäftigt und wie viele davon sind als Studierende eingeschrieben? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 30 und 31:

Die Angaben zu den Fragen 30 und 31 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule*	Anzahl der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte	davon als Studierende eingeschrieben
BTUCS	534	473
EUV**	272	
UNIP**	1.171	
FHB	51	51
HNEE	4	2
FHP	10	10
THWi	124	109

\* Da die HFF weder eine Universität noch eine Fachhochschule ist, erfolgen hierzu keine Angaben.

\*\* Hierzu können nicht durchgängig Angaben gemacht werden (vgl. Antwort zu Frage 9).

Frage 32:

Wie ist das Geschlechterverhältnis unter den eingeschriebenen und nicht eingeschriebenen wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften an den Brandenburger Hochschulen? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 32:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Gesamt	davon weiblich	davon männlich
BTUCS	534	187	347
EUV	272	153	119
UNIP	1.171	649	522
HFF	46	22	24
FHB	51	15	36

Hochschule	Gesamt	davon weiblich	davon männlich
HNEE	105	60	45
FHP*			
THWi	124	53	71

\* Zur FHP liegen keine Daten vor.

Frage 33:

Wie viele studentische und andere wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte gibt es außer diesen an den Brandenburger Hochschulen, im Umfeld der Hochschulen, in Teilkörperschaften und Gliederungen der Hochschulen bzw. Firmen oder Gesellschaften, an denen die Hochschulen Anteile halten, bzw. die im Auftrag der Hochschulen Beschäftigte einstellen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 33:

Außer den genannten Hilfskräften gibt es keine weiteren an den Brandenburger Hochschulen.

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 34:

Wie viele studentische Hilfskräfte werden jeweils in der Lehre, in der Forschung oder für verwaltungstechnische oder für sonstige Tätigkeiten an den genannten Institutionen eingesetzt? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 34:

Die Angaben für studentische Beschäftigte der Brandenburger Hochschulen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Lehre	Forschung	verwaltungs- technisch	sonstige
BTUCS	302		53	
EUV	166		0	
UNIP	1.021		277	
HFF	40		6	
FHB	37		11	
HNEE	73		32	

Hochschule	Lehre	Forschung	verwaltungs- technisch	sonstige
FHP	98		0	
THWi	86		38	

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

## **B2) Fragen zu den Beschäftigungskonditionen von SHK's und WHK's**

Frage 35:

Welche arbeitsrechtlichen Konstrukte, Konditionen und vertraglichen Regelungen gibt es für die Beschäftigungsverhältnisse von wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften bzw. anderen Beschäftigungs- und Vertragsverhältnissen von Studierenden an den Hochschulen bzw. unter 33. genannten Institutionen? Gibt es einzuhaltende Mindeststandards?

Zu Frage 35:

Der Abschluss von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften an den Brandenburger Hochschulen erfolgt hinsichtlich der Tätigkeit gemäß § 57 Absatz 2 BbgHG und hinsichtlich der Befristung gemäß § 2 WissZeitVG bzw. dem TzBfG. Des Weiteren findet die Richtlinie des Landes Brandenburg über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28. Juli 2008 Anwendung, ebenso das Bundesurlaubsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch. Sonstige Mindeststandards sind nicht festgelegt.

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 36:

Wie hoch sind die Stundensätze für wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte und studentische Hilfskräfte und evtl. andere studentische Arbeitsverhältnisse an den einzelnen Hochschulen? Wenn es unterschiedliche Sätze gibt: In welcher Bandbreite bewegen sich diese an den einzelnen Hochschulen und nach welchen Kriterien entscheidet sich die Höhe der Bezahlung in der Regel?

Zu Frage 36:

Die Vergütung richtet sich nach der Richtlinie des Landes Brandenburg über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 28. Juli 2008. Die dort enthaltenen Höchstsätze wurden zuletzt ab dem Sommersemester 2013 erhöht. Die Angaben zu den einzelnen Hochschulen sind der

nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Vergütungssätze für Hilfskräfte (je Arbeitsstunde)		
	Gemäß Buchstabe a)	Gemäß Buchstabe b)	Gemäß Buchstabe c)
BTUCS	13,31 €	9,79 €	8,40 €
EUV	13,92 €	10,24 €	8,79 €
UNIP	13,92 €	10,24 €	8,79 €
HFF	13,11 €	9,65 €	8,28 €
FHB	11,00 €	8,50 €	6,70 €
HNEE	8,56 €	8,56 €	7,35 €
FHP	9,65 €	9,65 €	8,28 €
THWi	10,00 €	8,00 €	6,00 €

Die Erläuterungen zu der Differenzierung finden sich in der Vorbemerkung.

Frage 37:

Wie viele Beschäftigungsverhältnisse von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften an den Brandenburger Hochschulen werden haushaltsfinanziert, wie viele über den Hochschulpakt bzw. Zielvereinbarungen, wie viele über Drittmittel nach Definition des Bundesamtes für Statistik?

Zu Frage 37:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Anzahl der Hilfskräfte				
	haushaltsfinanziert	Hochschulpakt 2020	Zielvereinbarung	Drittmittel	Gesamt
BTUCS	32,0	200,0	9,0	293,0	534,0
EUV	195,0	7,0	8,0	62,0	272,0
UNIP*	568,0	170,0	34,0	526,0	1.298,0
HFF	31,0	3,0	6,0	6,0	46,0
FHB	10,0	2,0	3,0	36,0	51,0
HNEE	30,0	26,0	0,0	49,0	105,0
FHP	96,5	38,5	10,5	98,5	244,0
THWi	63,0	5,0	1,0	14,0	83,0
Gesamt	1.000,5	290,5	64,5	864,5	2.220,0

\* Da an der UNIP Hilfskräfte z. T. mehr als einen Vertrag haben und die Frage auf die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse abzielt, ist die Gesamtheit nicht gleich der Anzahl der als Hilfskräfte beschäftigten Personen.

Frage 38:

Welche Mindestbeschäftigungsdauer für studentische Beschäftigte gibt es an den genannten Institutionen? Wie sind Mindestvertragslaufzeiten für SHKs und WHKs an den einzelnen Hochschulen geregelt (1 Monat, 1 Semester, ähnliches)?

Zu Frage 38:

Zu den einzelnen Hochschulen liegen folgende Informationen vor:

Hochschule	Regelungen und Angaben zu Mindestbeschäftigungsdauern
BTUCS	keine Regelung
EUV	mindestens 3 Monate
UNIP	mindestens 6 Monate bzw. für die Laufzeit der Bewilligung der Dritt- und Sondermittel
HFF	1 Monat bis 2 Semester mit der Option der Verlängerung
FHB	mindestens 1 Woche
HNEE	mindestens 1 Monat
FHP	keine Regelung
THWi	mindestens 1 Monat

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 39:

Wie lang ist die durchschnittliche Beschäftigungsdauer für studentische Beschäftigte an den einzelnen Brandenburger Hochschulen pro individuellem Arbeitsvertrag und wie hoch ist die Gesamtbeschäftigungsdauer im Durchschnitt?

Zu Frage 39:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Durchschnittliche Beschäftigungsdauer je Arbeitsvertrag	Durchschnittliche Gesamtbeschäftigungsdauer
BTUCS		
ehemalige BTUC	85 Tage	402 Tage
ehemalige HL	112 Tage	249 Tage
EUV	3,8 Monate	3 Jahre
UNIP	5 Monate	15 Monate
HFF	1 bis 2 Semester mit der Option der Verlängerung	
FHB	5 Monate	5 Monate

Hochschule	Durchschnittliche Beschäftigungsdauer je Arbeitsvertrag	Durchschnittliche Gesamtbeschäftigungsdauer
HNEE	1 Semester	2 Semester
FHP	155 Tage	252 Tage
THWi	3,5 bis 6 Monate	

Frage 40:

Welche Länge der Beschäftigung in Monaten gibt es für studentische Beschäftigte an den einzelnen, unter 33. genannten Institutionen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 40:

Für die Beschäftigungsdauer an den Hochschulen wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen. Zu den fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 41:

Wenn die Beschäftigungsdauer weniger als ein Semester beträgt: Erfolgt eine Wiederbesetzung der Positionen in oben genannten Beschäftigungsverhältnissen nach Ablauf der vorlesungsfreien Zeit oder eines ähnlichen Zeitraumes? Wie häufig kommt das vor?

Zu Frage 41:

Eine Wiederbesetzung erfolgt in der Regel nach Bedarf der Professur, der das Beschäftigungsverhältnis zugeordnet ist. Die Häufigkeit wird statistisch nicht erfasst, so dass hierzu keine Angaben vorliegen.

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 42:

Gibt es einen Mindeststundenumfang pro Woche bzw. Monat für studentische Beschäftigte an den Hochschulen und den unter 33. genannten Institutionen? Wenn ja, wie hoch ist dieser jeweils? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 42:

Lediglich an der EUV und an der HFF gibt es einen Mindestumfang von fünf bzw. vier Wochenstunden.

Alle übrigen Hochschulen haben keinen Mindeststundenumfang festgelegt.

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 43:

Wie gestaltet sich der tatsächliche wöchentliche bzw. monatliche Stundenumfang für Beschäftigungsverhältnisse von Studierenden an den Brandenburger Hochschulen und den unter 33. genannten Institutionen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 43:

Die Angaben für die Brandenburger Hochschulen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Wöchentlicher Stundenumfang
BTUCS	1 bis 19 Stunden
EUV	durchschnittlich 8 Stunden
UNIP	durchschnittlich 10 Stunden
HFF	8 bis 10 Stunden
FHB	11 Stunden
HNEE	2 bis 4 Stunden bei Tutorien, 12 bis 15 Stunden in wissenschaftlichen Drittmittelprojekten
FHP	durchschnittlich 7 Stunden
THWi	4 bis 11 Stunden

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 44:

Wie wird der gesetzliche Urlaubsanspruch für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an den Brandenburger Hochschulen und den unter 33. genannten Institutionen umgesetzt? Wie viel bezahlten Urlaub nehmen studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Durchschnitt im Jahr? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 44:

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz und wird in Abhängigkeit von dem Beschäftigungsumfang im jeweiligen Kalenderjahr gewährt. Eine statistische Erhebung zum Urlaubsanspruch und zur Urlaubsinanspruchnahme für wissenschaftliche Hilfskräfte erfolgt nicht, so dass hierzu keine Angaben vorliegen.

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2

verwiesen.

Frage 45:

Wie wird der Anspruch der studentischen Beschäftigten an den Brandenburger Hochschulen und den unter 33. genannten Institutionen auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vollzogen? Welche konkreten Regelungen gibt es, gelten diese für alle SHKs und WHKs und evtl. andere studentische Beschäftigte gleichermaßen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 45:

An allen Hochschulen finden die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes für diese Beschäftigten Anwendung.

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 46:

Wie wird an Brandenburger Hochschulen zwischen wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften mit Hochschulabschluss und akademischen MitarbeiterInnen in der Qualifikationsphase unterschieden hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgabengebiete, hinsichtlich ihrer erreichten und angestrebten Qualifikation und hinsichtlich ihrer Beschäftigungsdauer? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 46:

Die übertragenen Aufgabenbereiche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des § 47 Abs. 1 und 2 BbgHG sowie des § 57 Abs. 2 BbgHG. Die Beschäftigungsdauer richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Befristungsregelungen nach der Laufzeit von Drittmittelprojekten bzw. dem Bedarf der Professur, der das Beschäftigungsverhältnis zugeordnet ist.

Frage 47:

Nach welchen Regelungen wird entschieden, ob ein Arbeitsvertrag als WHK oder als akademische MitarbeiterIn ausgestellt wird?

Zu Frage 47:

Entscheidend für die Zuordnung ist die durchzuführende Tätigkeit.

Frage 48:

Gibt es Erkenntnisse zu Verbleib und Berufsperspektiven von wissenschaftlichen Hilfskräften? Wenn ja, welche? Sollte es darüber keine Erkenntnisse geben, wie bewertet die Landesregierung dies?

Zu Frage 48:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Angaben werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erhoben. Somit erübrigt sich eine Bewertung.

Frage 49:

Wie ist der Verhandlungsstand für einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte nach Berliner Modell? Wie steht die Landesregierung zu einem Tarifvertrag für studentische Beschäftigte und wie bewertet sie den Tarifvertrag für studentische Beschäftigte im Land Berlin?

Zu Frage 49:

Das Land Berlin ist das einzige Mitgliedsland der TdL, das seit 1986 einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte hat. Die Vereinbarung dieses Tarifvertrages wurde seinerzeit mit dem Sonderstatus Berlins begründet. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Berliner Universitäten ausgegliedert und deren Beschäftigte somit keine Landesbeschäftigten sind.

Im Rahmen der Tarifeinigung vom 1. März 2009 haben die Tarifvertragsparteien unter Ziffer 10 erklärt, dass sie beabsichtigen, Tarifgespräche u. a. zu dem Komplex „wissenschaftliche bzw. studentische Hilfskräfte, künstlerische Lehrkräfte“ aufzunehmen. Zu substantiellen Gesprächen ist es angesichts der Vielzahl der durch die Tarifvertragsparteien zu verhandelnden, eingruppierungsrechtlichen Sachverhalte noch nicht gekommen. Die Landesregierung hält eine flächentarifvertragliche Lösung für sachgerecht und erforderlich.

### **C) Fragen zur Situation der Lehrbeauftragten**

Frage 50:

Wie viele Lehrbeauftragte gibt es an den einzelnen Brandenburger Hochschulen jeweils, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen? Bitte auch nach Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 50:

Die Angaben hierzu sind der in Anlage 5 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Frage 51:

Mit welchem SWS-Umfang werden jeweils an die Lehrbeauftragten der Hochschulen

Lehraufträge ausgestellt?

- Bis 2 SWS
- bis 4 SWS
- 4- 6 SWS
- > 6 SWS?

Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 51:

Die Angaben hierzu sind der in Anlage 6 beigefügten Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier nach den Lehraufträgen (nicht nach den Personen) gefragt wird und die Daten somit nicht zwangsläufig deckungsgleich zu den Antworten auf die Frage 50 sein müssen.

Frage 52:

Wie viele Lehrbeauftragte erhalten Lehraufträge für 1 Semester, für 2 Semester, für 3 Semester oder für 4 Semester und mehr in Folge an den Brandenburger Hochschulen? Bitte nach einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 52:

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 BbgHG wird ein Lehrauftrag für längstens zwei Semester erteilt. Allerdings ist eine wiederholte Vergabe zulässig, so dass die Gesamtlaufzeit auch mehr als zwei Semester betragen kann. Hinsichtlich der Zahlenangaben ist anzumerken, dass eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter auch mehrere Lehraufträge haben kann.

Die Situation an den einzelnen Hochschulen stellt sich wie folgt dar:

Hochschule	Semester			
	1	2	3	> 4
BTUCS	83	28	30	104
EUV	107	33		
UNIP	63	44	46	211
HFF	88	20		
FHB	68	1		
HNEE	7	4	0	4
FHP	65	53	37	103
THWi	71			

Frage 53:

Wie steht es mit dem zahlenmäßigen Geschlechterverhältnis der Brandenburger

Lehrbeauftragten?

Zu Frage 53:

Von den insgesamt 1.123 Lehrbeauftragten sind 484 weiblich und 639 männlich.

Frage 54:

Welche Lehrauftragssätze werden an den einzelnen Hochschulen gezahlt? Wie häufig werden die jeweiligen Lehrauftragssätze prozentual gezahlt?

Zu Frage 54:

An den Hochschulen werden folgende Lehrauftragssätze gezahlt:

Hochschule	Lehrauftragsvergütung					
	Unentgeltlich	< 20 €	20 – 30 €	30 – 40 €	40 – 50 €	> 50 €
BTUCS						
BTUC	49 %	22 %	14 %	30 %		7 %
HL	3 %		73 %	2 %		
EUV			95 %	4 %		1 %
UNIP	13 %	63 %	24 %			
HFF		100 %				
FHB			100 %			
HNEE			80 %	20 %		
FHP	8 %	2 %	86 %	3 %	1 %	
THWi				100 %		

Frage 55:

Wenn es unvergütete Lehraufträge geben sollte: Welche Gründe sind bekannt, aus denen Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten?

Zu Frage 55:

Für den Verzicht von Lehrbeauftragten auf eine Vergütung gibt es verschiedene Gründe, wie Freude an der Lehre und dem Kontakt zu Studierenden, neben der Praxistätigkeit weiterbestehende wissenschaftliche Interessen oder dem Wunsch, eigene berufliche Erfahrungen weiterzugeben, aber auch die Möglichkeit für die Lehrbeauftragten, hierauf in der eigenen Außendarstellung hinweisen zu können, was zur Steigerung des persönlichen und beruflichen Renommees beitragen kann. Gerade für Angehörige der freien Berufe wie etwa Rechtsanwälte oder Architekten haben das durch einen hochschulischen Lehrauftrag dokumentierte Engagement für die akademische Ausbildung des Nachwuchses sowie das Interesse für die Wissenschaft imagefördernde Effekte

sowohl innerhalb der Kollegenschaft als auch gegenüber Kunden/Mandanten.

Für die unvergütet tätigen Lehrbeauftragten aus der beruflichen Praxis ergibt sich zudem auch eine gute Gelegenheit, besonders qualifizierte Studierende unmittelbar auf Praktikums- oder sonstige Tätigkeitsmöglichkeiten in ihren Unternehmen/Kanzleien/Praxen hinzuweisen bzw. dafür zu gewinnen. Der Kontakt mit den Lehrbeauftragten aus der Praxis kann somit sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrbeauftragten selbst von Gewinn sein. Von diesem Gedanken ist auch die Intention der hochschulgesetzlichen Regelung getragen.

Frage 56:

Wie schätzt die Landesregierung die Lebenssituation von Brandenburger Lehrbeauftragten ein, die nicht auf ihre Vergütung verzichten? Wenn Lehraufträge für den überwiegenden Teil Nebenerwerb sein sollten, wie bestreiten diese Lehrbeauftragten ihren Lebensunterhalt?

Zu Frage 56:

Zur Lebenssituation vergüteter Lehrbeauftragter liegen der Landesregierung keine näheren Informationen vor. Über die anderweitigen Erwerbstätigkeiten von Lehrbeauftragten wird an den Hochschulen keine Statistik geführt, so dass eine Einschätzung der Lebenssituation nicht möglich ist.

Frage 57:

Werden Lehraufträge auch für Lehrveranstaltungen in Pflichtmodulen von grundständigen Studiengängen vergeben? Wenn ja, in welchem Umfang?

Zu Frage 57:

Es werden auch Lehraufträge für Pflichtmodule grundständiger Studiengänge vergeben. Die Situation stellt sich an den einzelnen Hochschulen wie folgt dar:

Hochschule	Umfang in Semesterwochenstunden
BTUCS	60
EUV*	
UNIP	230
HFF*	
FHB	210
HNEE*	
FHP	nur in Ausnahmefällen zur Deckung kurzfristig entstandener und nicht anders zu deckender Lehrbedarfe
THWi	81

\* Zur EUV, HFF und HNEE liegen keine Daten vor.

Frage 58:

Wie viele der Lehrbeauftragten sind eingeschriebene Promotionsstudierende? Bitte aufschlüsseln nach einzelnen Hochschulen.

Zu Frage 58:

Hierzu können keine Angaben gemacht werden, da keine Pflicht zur Erfassung besteht.

#### **D) Fragen zu befristet Beschäftigten in der Verwaltung**

Frage 59:

Wie groß ist der prozentuale und absolute Anteil von befristet Beschäftigten in den zentralen und dezentralen Hochschulverwaltungen der einzelnen Hochschulen und den in 33. genannten Institutionen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 59:

Der Anteil der befristet Beschäftigten stellt sich an den einzelnen Hochschule wie folgt dar:

Hochschule	befristet Beschäftigte der Verwaltung	
	prozentual	absolut
BTUCS	11 %	35
EUV	31 %	78
UNIP	14 %	41
HFF	5 %	4
FHB	14 %	7
HNEE	46 %	29
FHP	15 %	10
THWi	21 %	8

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 60:

Wie viele davon werden nach WisszeitVG befristet beschäftigt und wie viele mit anderen Befristungsgründen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 60:

Die Antwort ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Hochschule	befristet nach WissZeitVG	andere Befristungsgründe
BTUCS	0	35
EUV	0	78
UNIP	4	37
HFF	0	4
FHB	1	6
HNEE	0	29
FHP	1	9
THWi	0	8

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 61:

Wie viele Beschäftigungsverhältnisse von MitarbeiterInnen an den Brandenburger Hochschulen und den in 33. genannten Institutionen werden haushaltsfinanziert, wie viele über den Hochschulpakt bzw. Zielvereinbarungen, wie viele über Drittmittel nach Definition des Bundesamtes für Statistik? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 61:

Die Angaben für die Brandenburger Hochschulen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse				
	Haushaltsfinanziert	Hochschulpakt 2020	Zielvereinbarungen	Drittmittel	Gesamt
BTUCS	300,0	0,0	1,0	23,0	324,0
EUV	216,0	12,0	8,0	15,0	251,0
UNIP	259,0	15,0	4,0	4,0	282,0
HFF	106,0	1,0	0,0	0,0	107,0
FHB	48,5	1,5	0,0	2,0	52,0
HNEE	47,0	5,0	7,0	4,0	63,0
FHP	66,0	2,0	0,0	0,0	68,0
THWi	36,0	0,0	1,0	1,0	38,0

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 62:

Wie hoch ist der Frauen- bzw. Männeranteil bei den befristet Beschäftigten in den Verwaltungen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 62:

Die Angaben für die Brandenburger Hochschulen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Anzahl der befristet Beschäftigten		
	weiblich	männlich	Gesamt
BTUCS	28	7	35
EUV	58	20	78
UNIP	20	21	41
HFF	2	2	4
FHB	4	3	7
HNEE	19	10	29
FHP	5	5	10
THWi	6	2	8

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 63:

Wie viele der MitarbeiterInnen in der zentralen und dezentralen Verwaltung der Hochschulen arbeiten bis zu 20 Wochenstunden, wie viele 20-30 WS, > 30 WS/Vollzeit? Bitte nach Hochschulen und befristet/unbefristet ausweisen.

Zu Frage 63:

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Hochschule	Gesamt	Teilzeit bis zu 20 WS			Teilzeit 20-30 WS			> 30 WS/Vollzeit		
		Gesamt	dav. befr.	dav. unbefr.	Gesamt	dav. befr.	dav. unbefr.	Gesamt	dav. befr.	dav. unbefr.
BTUCS*	324	28	2	26	28	11	17	268	22	246
EUV	251	29	28	1	46	26	20	176	24	152
UNIP	282	2	1	1	24	9	13	256	31	225
HFF	107	0	0	0	8	4	4	99	0	99
FHB	52	0	0	0	2	0	2	50	7	43
HNEE	63	0	0	0	9	4	5	54	25	29
FHP	68	0	0	0	13	1	12	55	9	46
THWi	38	0	0	0	2	0	2	36	0	36

\* einschl. Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses und des Sabbaticals.

Frage 64:

Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten in den Verwaltungen der Brandenburger Hochschulen seit 2000 entwickelt, bezogen auf die Gesamtzahl, die Zahl der befristet, der unbefristet Beschäftigten und bezogen auf die Art der Finanzierung nach Haushaltsmitteln, Hochschulpakt/Zielvereinbarungen und Drittmitteln? Bitte aufschlüsseln nach einzelnen Hochschulen.

Zu Frage 64:

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	Jahr	Anzahl der Beschäftigten in der Verwaltung					Gesamt
		unbefristet	befristet				
			haushalt-finanziert	HSP 2020	Zielvereinbarung	Drittmittel	
BTUC S	2000	292,0	15,0			7,0	314,0
	2013	289,0	12,0			23,0	324,0
EUV	2000	125,0	45,0			10,0	180,0
	2013	172,0	41,0	7,0	10,0	21,0	251,0
UNIP	2000	240,0	15,0	6,0			261,0
	2013	241,0	18,0	15,0	4,0	4,0	282,0
HFF*	2000	86,0					86,0
	2013	103,0	3,0	1,0			107,0
FHB	2000	50,0					50,0
	2013	45,0	3,5	1,5		2,0	52,0
HNEE	2000	34,0	3,0	1,0		2,0	40,0
	2013	34,0	14,0	4,0	7,0	4,0	63,0
FHP	2000	61,5				5,0	66,5

	0						
	2013	58,0	8,0	2,0			68,0
THWi	2000	30,0					30,0
	2013	30,0	6,0		1,0	1,0	38,0

\* HFF in 2013 mit Filmmuseum

### **E) Fragen zu sonstigen befristeten und/oder gering vergüteten Beschäftigungsverhältnissen**

Frage 65:

Werden an den Brandenburger Hochschulen PraktikantInnen beschäftigt, z.B. in der Verwaltung? Wenn PraktikantInnen beschäftigt werden, wie viele wurden an den jeweiligen Hochschulen im vergangenen Jahr beschäftigt?

Zu Frage 65:

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Hochschule	Anzahl
BTUCS	19
EUV	2
UNIP	65
HFF	6
FHB	0
HNEE	0
FHP	0
THWi	3

Frage 66:

Wenn PraktikantInnen beschäftigt werden, erhalten sie eine Vergütung und in welcher Höhe werden Praktika vergütet?

Zu Frage 66:

Praktikanten und Praktikantinnen erhalten an keiner Hochschule eine Vergütung.

Frage 67:

Beschäftigen die Brandenburger Hochschulen, oder Organisationen bzw.

Unternehmen, Gesellschaften oder Teilkörperschaften der Hochschulen, an denen die Hochschulen beteiligt sind, MAE-Kräfte (sog. 1-€-Jobs)? Wenn ja, wie viele MAE-Kräfte, in welchen Tätigkeitsfeldern werden sie beschäftigt und wie ist das Geschlechterverhältnis? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 67:

An keiner Brandenburger Hochschule werden Personen beschäftigt, die für ihre Tätigkeit eine Mehraufwandsentschädigung nach SGB II erhalten (MAE-Kräfte).

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 68:

Gibt es unter den Beschäftigten der Brandenburger Hochschulen und unter 33. genannten Institutionen ALG2-AufstockerInnen? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln. Wenn ja, arbeiten sie in Forschung und Lehre oder in der Verwaltung, wie viele sind es, arbeiten sie in Voll- oder Teilzeit, wie ist das zahlenmäßige Geschlechterverhältnis?

Zu Frage 68:

Hierzu ist keine Aussage möglich, da keine Datenerfassung erfolgt. Gemäß § 67 ff. SGB X unterliegen Daten, die von Sozialbehörden erhoben werden, dem Sozialgeheimnis.

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 69:

Werden die Beschäftigten der Unternehmen, Gesellschaften, Teilkörperschaften etc., die im Auftrag der Hochschulen bzw. für die Hochschulen in den Bereichen Kantine, Sicherheitspersonal, Reinigung, Landschaftspflege tätig werden, nach Tarif bezahlt bzw. ist die tarifliche Vergütung Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen mit den Hochschulen?

Zu Frage 69:

Die Brandenburger Hochschulen erfüllen die Aufgaben in den Bereiche Kantine, Sicherheitspersonal, Reinigung und Landschaftspflege in der Regel nicht mit eigenem Personal, sondern haben diese im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens an ein externes Unternehmen (Auftragnehmer) vergeben. Insgesamt bestehen aktuell 44 Dienstleistungsverträge zwischen den Hochschulen des Landes Brandenburg und externen Auftragnehmern. Bei vier Dienstleistungsverträgen wurde keine tarifliche Vergütung vereinbart. Zwei dieser Dienstleistungsverträge enden noch in diesem

Jahr. Bei 36 Dienstleistungsverträgen wurde der jeweils gültige Branchentarifvertrag als Vergütungsgrundlage festgeschrieben. Bei vier Dienstleistungsverträgen, die nach Inkrafttreten des BbgVergG abgeschlossen wurden, wurde der dort festgeschriebene Mindestlohn von 8,00 EUR als Mindestvergütungsgrundlage vereinbart.

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 70:

Zahlen alle Brandenburger Hochschulen und die in 33. genannten Institutionen einen Mindestlohn nach Brandenburger Vergabegesetz? Wenn nein, wie viele Beschäftigte sind betroffen, in welchen Bereichen werden sie eingesetzt und wie bewertet die Landesregierung dies? Bitte nach Hochschulen und Einzelinstitutionen aufschlüsseln.

Zu Frage 70:

Die Regelungen des BbgVergG in Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestlohns erstrecken sich auf die Bieter, sofern sie im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens einer öffentlichen Stelle (hier: Hochschulen des Landes Brandenburg) den Zuschlag zur Erfüllung einer Leistung erhalten. Der Mindestlohn gilt somit für die Beschäftigten des Auftragnehmers, nicht für die Beschäftigten der Hochschulen. In Bezug auf die Beschäftigten der Auftragnehmer ist in den folgenden Bereichen kein Mindestlohn nach BbgVergG vereinbart, da die Verträge zum weit überwiegenden Teil vor Inkrafttreten des BbgVergG abgeschlossen wurden. In diesen Fällen werden jedoch Tariflöhne gezahlt (Ausnahmen bilden die in Frage 69 angegebenen vier Dienstleistungsverträge, bei denen keinen Tarifregelungen festgeschrieben wurden):

Hochschule	Dienstleistung
BTUCS	Gebäudereinigung (Unterhalts- und Glasreinigung), Hausmeisterdienste, Wachschatz/Bewachung, Betriebsführung
EUV	Wachschatz/Bewachung
UNIP	Wachschatz/Bewachung, Gebäudereinigung (Unterhalts- und Glasreinigung), Winterdienst
HFF	Gebäudereinigung, Industrie- und Transportschutz
FHB	Gebäudereinigung, Wachschatz/Bewachung
HNEE	Gebäudereinigung, Wachschatz/Bewachung
FHP	Reinigung
THWi	Gebäudereinigung, Wachschatz/Bewachung

Wie viele Beschäftigte eines Auftragnehmers davon betroffen sind, kann nicht angegeben werden. In der Regel erfolgt die Vergabe eines Dienstleistungsvertrages auf

Grundlage einer Leistungsbeschreibung, die durch den Auftragnehmer zu erfüllen ist. Wie viel Beschäftigte ein Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistung einsetzt, ist dem Auftraggeber (Hochschulen) nicht bekannt und wird in den Dienstleistungsverträgen nicht festgelegt.

Die Landesregierung begrüßt die Regelungen des BbgVergG zur Einführung eines Mindestlohns bei Vergaben durch öffentliche Stellen. Das für die Hochschulen zuständige Ministerium wird sich auch zukünftig dafür einsetzen, dass die bestehenden Dienstleistungsverträge sukzessive neu ausgeschrieben werden und damit flächendeckend die Vergütung nach dem im BbgVergG festgelegten Mindestlohn gewährleistet ist.

Zu den weiteren fragegegenständlichen Institutionen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

### **F) Fragen zu befristeten Professuren**

Frage 71:

Wie viele der erstberufenen ProfessorInnen an den Brandenburger Hochschulen werden befristet eingestellt? Bitte nach Geschlecht und einzelnen Hochschulen aufschlüsseln.

Zu Frage 71:

Gemäß § 41 BbgHG soll bei der Erstberufung ein befristetes Angestelltenverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet werden, so dass in diesem Fall die Befristung die Regel darstellt - unabhängig vom Geschlecht. Dies gilt für alle Hochschulen gleichermaßen. Bspw. erfolgten im Jahr 2010 folgende Erstberufungen:

Hochschule	Erstberufungen gesamt		davon befristet	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich
BTUC	0	1	0	1
EUV	0	4	0	4
UNIP	7	7	6	5
HFF	0	3	0	3
FHB	0	3	0	1
HNEE	0	2	0	2
HL	1	4	1	4
FHP	3	1	3	1
THWi	0	3	0	2

Frage 72:

Wie viele der Verträge dieser ProfessorInnen wurden seitdem entfristet? Wie groß ist der Anteil derer, die nach Auslaufen der Befristung nicht weiter beschäftigt wurden?

Zu Frage 72:

In der Regel erfolgt eine Entfristung. Der Anteil der bislang nicht entfristeten Erstberufungen liegt bei insgesamt unter 1 %.

Frage 73:

Wie viele Vertretungsprofessuren wurden seit 2009 jährlich besetzt? Wie ist die durchschnittliche Beschäftigungsdauer? Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln

Zu Frage 73:

Die Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Hochschule	2009		2010		2011		2012	
	Anzahl	Laufzeit	Anzahl	Laufzeit	Anzahl	Laufzeit	Anzahl	Laufzeit
BTUCS*	13	12,8	22	12,8	23	12,8	27	12,8
EUV*	9	8,89	10	12,6	5	6,4	6	6,6
UNIP**	8	1-2	11	1-2	11	1-2	14	1-2
HFF**	6	1-2	3	1-2	4	1-2	3	1-2
FHB	0		0		0		0	
HNEE**	1	1	1	1	1	1	2	1
FHP**	5	1,4	2	1,4	4	1,4	8	1,4
THWi*	5	5,2	5	5,4	3	3,7	2	6

\* Angabe in Monaten

\*\* Angabe in Semestern

## Anlage 1: zu Frage 14

Hochschule	Mitarbeiter	Insgesamt	Teilzeit bis zu 20 WS			Teilzeit 20-30 WS			> 30 WS/Vollzeit		
			Gesamt	davon befristet	davon unbefristet	Gesamt	davon befristet	davon unbefristet	Gesamt	davon befristet	davon unbefristet
BTUCS	AkaMi	711,0	34,0	24,0	10,0	127,0	126,0	1,0	550,0	456,0	94,0
	davon LfbA	47,0	3,0	-	3,0	-	-	-	44,0	7,0	37,0
EUV	AkaMi	229,0	26,0	26,0	-	122,0	122,0	-	81,0	58,0	23,0
	davon LfbA	10,0	1,0	1,0	-	2,0	2,0	-	7,0	-	7,0
UNIP	AkaMi	1.374,0	35,0	33,0	2,0	680,0	641,0	39,0	659,0	416,0	243,0
	davon LfbA	83,0	1,0	-	1,0	28,0	20,0	8,0	54,0	10,0	44,0
HFF	AkaMi	35,0	-	-	-	30,0	30,0	-	5,0	5,0	-
	davon LfbA	4,0	-	-	-	-	-	-	4,0	4,0	-
FHB	AkaMi	85,0	4,0	4,0	-	29,0	25,0	4,0	52,0	44,5	7,5
	davon LfbA	7,0	-	-	-	3,0	-	3,0	4,0	3,0	1,0
HNEE	AkaMi	80,0	2,0	2,0	-	38,0	36,0	2,0	40,0	32,0	8,0
	davon LfbA	11,0	-	-	-	4,0	2,0	2,0	7,0	3,0	4,0
FHP	AkaMi	84,0	5,0	5,0	-	42,0	35,0	7,0	37,0	22,0	15,0
	davon LfbA	7,0	-	-	-	3,0	-	3,0	4,0	-	4,0
THWi	AkaMi	128,0	6,0	6,0	-	67,0	66,0	1,0	55,0	46,0	9,0
	davon LfbA	5,0	-	-	-	-	-	-	5,0	-	5,0
Gesamt	akad. MA	2.726,0	112,0	100,0	12,0	1.135,0	1.081,0	54,0	1.479,0	1.079,5	399,5
	davon LfbA	174,0	5,0	1,0	4,0	40,0	24,0	16,0	129,0	27,0	102,0

Anlage 2: zu Frage 15

Hochschule	Fachbereich/Fakultät	AkaMi			davon LibA		
		bis zu 20 WS	20-30 WS	> 30 WS	bis zu 20 WS	20-30 WS	> 30 WS
BTUCS	Fak. Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik	2	15	70			6
	Fak. Architektur und Bauingenieurwesen	5	26	75			1
	Fak. Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen		24	199			1
	Fak. Umwelt und Verfahrenstechnik		38	70			2
	Fak. Ingenieurwesen, Informatik	4	1	49			9
	Fak. Naturwissenschaften	9	5	27			3
	Fak. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik	7	2	7			4
	Fak. Bauen	4	3	6			2
	Sonstiges	3	13	47	3		16
Gesamt	34	127	550	3	-	44	
EUV	Juristische Fak.	12	27	9			
	Wirtschaftswissenschaftliche Fak.	4	38	24			
	Kulturwissenschaftliche Fak.	4	30	24			
	Collegium Polonicum	4	8	1	1		1
	Sonstiges	2	19	23		2	6
	Gesamt	26	122	81	1	2	7
UNIP	Juristische Fak.	5	20	21			
	Philosophische Fak.	1	87	81		5	7
	Humanwissenschaftliche Fak.	9	149	114	1	9	13
	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fak.	5	55	61			2
	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fak.	12	293	288			3
	Sonstiges	3	76	94		14	29
	Gesamt	35	680	659	1	28	54
HFF	Fak. I		13	3			3
	Fak. II		9	1			1
	Fak. III		9				
	Gesamt	-	31	4	-	-	4
FHB*	Informatik und Medien						
	Technik						
	Wirtschaft						
	Gesamt						
HNEE	FB Wald und Umwelt	1	16	7		1	1
	FB Landschaftsnutzung und Naturschutz	1	17	19		2	2
	FB Holztechnik		2	8			
	FB Nachhaltige Wirtschaft		3	6		1	4
	Gesamt	2	38	40	-	4	7
FHP	Sozialwesen	2	3	8			2
	Architektur und Städtebau	1	7	2		2	
	Bauingenieurwesen	1	2	7			
	Design		10	8		1	2
	Informationswissenschaften	1	9	6			
	zentrale und hochschulübergreifende Projekte/HS-Leitung		11	6			
	Gesamt	5	42	37	-	3	4
THWI	Ingenieurwesen/Wirtschaftsingenieurwesen	7	50	37			1
	Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik		4	10			3
	Wirtschaft, Verwaltung und Recht		10	4			1
	Sonstiges		2	4			
	Gesamt	7	66	55	-	-	5
Gesamt	**	109	1.106	1.426	5	37	125

\* Zur FHB liegen keine Daten vor.

\*\* Ohne FHB

Anlage 3: zu Frage 16

Hochschule	TZ bis zu 20 WS			TZ 20-30 WS			> 30 WS/VZ		
	Gesamt	davon weiblich	davon männlich	Gesamt	davon weiblich	davon männlich	Gesamt	davon weiblich	davon männlich
BTUCS	34	19	15	127	52	75	550	147	403
EUV	26	13	13	123	66	57	80	39	41
UNIP	35	17	18	680	336	344	659	291	368
HFF	-	-	-	30	14	16	5	2	3
FHB	4	1	3	29	14	15	52	20	32
HNEE	2	-	2	38	23	15	40	14	26
FHP	7	6	1	40	18	22	37	16	21
THWi	7	2	5	66	17	49	55	13	42
Gesamt	115	58	57	1.133	540	593	1.478	542	936

Anlage 4: zu Frage 19

Hochschule	Fachbereich/Fakultät	Vertragslaufzeiten akademischer Mitarbeiterinnen (in Monaten)			Vertragslaufzeiten akademischer Mitarbeiter (in Monaten)		
		Minimum	Durchschnitt	Maximum	Minimum	Durchschnitt	Maximum
BTUCS	Fak. Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik	5	21,91	36	3	21,98	47
	Fak. Architektur und Bauingenieurwesen	2	19,93	48	2	24,13	55
	Fak. Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen	2	18,14	36	2	21,57	77
	Fak. Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik	3	22,73	55	1	23,21	71
	Fak. Ingenieurwesen und Informatik	6	17,6	36	2	13,8	35
	Fak. Naturwissenschaften	3	20,7	43	1	25	61
	Fak. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik	12	12	12	10	26,3	59
	Fak. Bauen	3	12,7	23	11	12,5	14
EUV	Juristische Fak.	1	19,86	146	1	23,88	73
	Wirtschaftswissenschaftliche Fak.	1	23,4	76	1	20,33	66
	Kulturwissenschaftliche Fak.	1	14,92	71	1	19,34	70
UNIP	Juristische Fak.	8	26,7	36	4	22,3	60
	Philosophische Fak.	2	21,6	57	3	21,8	48
	Humanwissenschaftliche Fak.	2	18,2	60	1	20,4	72
	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fak.	3,2	21,7	55	2	20,6	60
	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fak.	1	19,5	60	1	18,3	60
HFF	Fakultät I	48	60	72	48	60	72
	Fakultät II	48	60	72	48	60	72
	Fakultät III	48	60	72	48	60	72
FHB	Informatik und Medien	5	23,17	59	3	15	47
	Technik	11	11	11	11	27,43	62
	Wirtschaft	9	20,46	61	11	25,5	71
HNEE	Wald und Umwelt	3	18	60	3	18	60
	Landschaftsnutzung und Naturschutz	3	18	60	3	18	60
	Holztechnik	3	18	60	3	18	60
	Nachhaltige Wirtschaft	3	18	60	3	18	60
FHP	Sozialwesen	7,5	22,86	36,5	36,47	36,47	36,47
	Architektur und Städtebau	12,13	30,4	36,47	12,13	36,5	60,83
	Bauingenieurwesen	24,33	30,43	36,5	6,07	10,1	12,13
	Design	10,1	15,53	24,33	13,37	23,37	50,67
	Informationswissenschaften	14,13	23,2	36,83	4,07	15,77	39,07
THWI	FB Ingenieurwesen/Wirtschaftsingenieurwesen	12	24	36	12	24	36
	FB Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik	12	24	36	12	24	36
	FB Wirtschaft, Verwaltung und Recht	12	24	36	12	24	36

Anlage 5: zu Frage 50

Hochschule	Fakultät/Fachbereich	Anzahl der Lehrbeauftragten	Anzahl der Lehraufträge
BTUCS	Fak. Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik	3	
	Fak. Architektur und Bauingenieurwesen	22	
	Fak. Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen	29	
	Fak. Umwelt und Verfahrenstechnik	27	
	Fak. Ingenieurwesen und Informatik	43	
	Fak. Naturwissenschaften	4	
	Fak. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik	84	
	Fak. Bauen	15	
	sonstige Bereiche	18	
	Gesamt	245	
EUV	Juristische Fak.	51	
	Wirtschaftswissenschaftliche Fak.	8	
	Kulturwissenschaftliche Fak.	33	
	allgemeine Einrichtungen	1	
	Sprachenzentrum	31	
	Zentrum für Strategie und Entwicklung	16	
	Gesamt	140	
UNIP	Juristische Fak.		43
	Philosophische Fak.		69
	Humanwissenschaftliche Fak.		51
	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fak.		52
	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fak.		16
	Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen		58
	Akademisches Auslandsamt		20
	Zentrum für Lehrerbildung		83
	Zentrum für Information und Kommunikation		2
	Gesamt	358	394
HFF	Fak. I	40	
	Fak. II	33	
	Fak. III	37	
	Gesamt	110	
FHB	FB Informatik und Medien	24	
	FB Technik	24	
	FB Wirtschaft	12	
	Zentrum für Internationales und Sprache	9	
	Gesamt	69	
HNEE	FB Wald und Umwelt	2	
	FB Landschaftsnutzung und Naturschutz	6	
	FB Holztechnik	2	
	FB Nachhaltige Wirtschaft	3	
	Sprachen	9	
	Gesamt	22	
FHP	FB Sozialwesen	46	
	FB Architektur und Städtebau	24	
	FB Bauingenieurwesen	12	
	FB Design	8	
	FB Informationswissenschaften	15	
	Gesamt	105	
THWi	FB Ingenieurwesen/Wirtschaftsingenieurwesen	32	
	FB Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik	12	
	FB Wirtschaft, Verwaltung und Recht	25	
	Sprachen	2	
	Gesamt	71	

\* Die Zuarbeit der UNIP weist die Anzahl der Lehraufträge, nicht die der Lehrbeauftragten in den Organisationseinheiten aus.

## Anlage 6: zu Frage 51

Hochschule	Fakultät/Fachbereich	bis 2 SWS	bis 4 SWS	4-6 SWS	> 6 SWS
BTUCS	Fak. Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik	3	0	0	0
	Fak. Architektur und Bauingenieurwesen	12	9	0	1
	Fak. Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen	23	6	0	0
	Fak. Umwelt und Verfahrenstechnik	21	3	2	0
	Fak. Ingenieurwesen, Informatik	21	11	7	4
	Fak. Naturwissenschaften	3	1		0
	Fak. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik	41	15	8	20
	Fak. Bauen	4	5	4	2
	Sonstiges	6	7	0	6
	Gesamt	134	57	21	33
EUV	Juristische Fak.	36	9	5	1
	Wirtschaftswissenschaftliche Fak.	3	1	4	0
	Kulturwissenschaftliche Fak.	25	6	1	1
	Collegium Polonicum	12	4	0	0
	Sprachenzentrum	5	0	21	5
	allg. Einrichtungen	1	0	0	0
	Gesamt	82	20	31	7
UNIP	Juristische Fak.	41	0	0	2
	Philosophische Fak.	65	2	1	1
	Humanwissenschaftliche Fak.	27	15	8	1
	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fak.	49	3	0	0
	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fak.	14	2	0	0
	Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen	12	11	8	27
	Akademisches Auslandsamt	15	2	2	1
	Zentrum für Lehrerbildung	55	27	1	0
	Zentrum für Information und Kommunikation	2	0	0	0
Gesamt	280	62	20	32	
HFF	Fak. I	15	5	14	6
	Fak. II	23	6	2	2
	Fak. III	30	7	0	0
	Gesamt	68	18	16	8
FHB	FB Informatik und Medien	4	2	7	11
	FB Technik	6	4	12	2
	FB Wirtschaft	2	4	5	1
	Zentrum für Internationales und Sprache	1	2	2	4
	Gesamt	13	12	26	18
HNEE	FB Wald und Umwelt	1	0	1	0
	FB Landschaftsnutzung und Naturschutz	4	2	0	0
	FB Holztechnik	0	2	0	0
	FB Nachhaltige Wirtschaft	1	1	1	0
	Sprachen	0	4	3	2
Gesamt	6	9	5	2	
FHP	FB Sozialwesen	43	9	0	0
	FB Architektur und Städtebau	21	6	0	0
	FB Bauingenieurwesen	14	1	0	0
	FB Design	2	6	4	0
	FB Informationswissenschaften	17	0	2	0
	fachbereichsübergreifend	4	1	0	0
	Gesamt	101	23	6	0
THWi	FB Ingenieurwesen/Wirtschaftsingenieurwesen	4	10	0	0
	FB Betriebswirtschaft/Wirtschaftsinformatik	0	5	8	10
	FB Wirtschaft, Verwaltung und Recht	8	6	5	15
	Gesamt	12	21	13	25